

Berliner Testament – Muster¹

Wir, die Eheleute (oder: eingetragenen Lebenspartner/innen) Vorname Nachname, geboren am Datum in Ort, und Vorname Nachname, geboren am Datum in Ort, derzeit beide wohnhaft in Adresse, errichten folgendes

gemeinschaftliches Testament.

1. Familienstand und Widerruf letztwilliger Verfügungen

Wir sind verheiratet (oder: verpartnert) und haben zwei gemeinsame Kinder: Vorname Nachname, geboren am Datum in Ort, zurzeit wohnhaft in Adresse, und Vorname Nachname, geboren am Datum in Ort, zurzeit wohnhaft in Adresse.

Weitere Kinder haben wir beide – zusammen oder getrennt – nicht.

Wir haben bisher keine letztwilligen Verfügungen getroffen – weder zusammen, allein oder zusammen mit anderen Personen. Rein vorsorglich widerrufen wir sämtliche von uns errichtete letztwillige Verfügungen.

2. Erbeinsetzung für den ersten Erbfall

Für den ersten Erbfall setzen wir uns gegenseitig als Vollerben ein. Eine Nacherbfolge wünschen wir ausdrücklich nicht.

3. Erbeinsetzung für den zweiten Erbfall

Für den zweiten Erbfall setzen wir zu gleichen Teilen unsere gemeinsamen Kinder, ersatzweise deren Abkömmlinge nach der gesetzlichen Erbfolge, als Vollerben für unser gesamtes Vermögen ein.

4. Katastrophenklausel

Sollten wir gleichzeitig oder kurzaufeinanderfolgend aufgrund desselben Ereignisses, zum Beispiel eines gemeinsamen Unfalls versterben, setzen wir entgegen der unter Ziffer 2 getroffenen Regelung jeweils unsere Kinder, ersatzweise deren Abkömmlinge nach der gesetzlichen Erbfolge, als Vollerben für unser jeweiliges Vermögen ein.

¹ Das Muster wurde im August 2022 erstellt. Nach dieser Zeit erfolgte Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Rechtsprechung wurden nicht berücksichtigt.

5. Wechselbezüglichkeit und Bindungswirkung (oder: *Abänderungsbe-*
fugnis)

Unsere gegenseitig getroffenen Verfügungen für den ersten und den zweiten Todesfall sollen, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist, wechselbezüglich und bindend sein. Der überlebende Ehegatte darf die von uns getroffenen Verfügungen für den zweiten Erbfall nicht abweichend regeln. (Oder: *Die von uns getroffenen Verfügungen für den zweiten Erbfall sollen entgegen jeder gesetzlichen Vermutungs- oder Auslegungsregelung nicht wechselbezüglich und bindend sein. Der überlebende Ehegatte (oder: der/die überlebende Lebenspartner/in) darf jederzeit abweichende letztwillige Verfügungen treffen, ohne dass dadurch die Verfügung des anderen Ehegatten unwirksam wird.*)

Ort, Datum Unterschrift Ehegatte/in/Lebenspartner/in 1

Ort, Datum Unterschrift Ehegatte/in/Lebenspartner/in 2